

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr.168 „Am Papenbruch“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Bramsche,

(Siegel)

Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Am Papenbruch“, mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bramsche,

Der Bürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.168 „Am Papenbruch“, mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung wurde von der Stadt Bramsche - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - ausgearbeitet.

Bramsche,

Der Fachbereichsleiter

PLANUNTERLAGE

Auftragsnr. 20190906

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Gemarkung: Bramsche

Flur :3,11,10

Maßstab: 1:1000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Januar 2014



**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.04.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsingenieure Flüssmeyer

Inh. Kirstin Flüssmeyer

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Beratende Ingenieurin

Arndtstraße 33 * 49078 Osnabrück * Tel.: 0541/96387-0 * Fax: 0541/9638777

Osnabrück,

(Siegel)

Öffentl.best.Verm.Ing.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.168 „Am Papenbruch“, mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr.168 „Am Papenbruch“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.bramsche.de sowie über das Landesportal <http://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____ statt.

Bramsche,

Der Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bramsche hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr.168 „Am Papenbruch“, mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am _____._____._____. als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche,

Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.168 „Am Papenbruch“, mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____._____._____ im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. ____ bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am _____._____._____ tritt der Bebauungsplan Nr.168 „Am Papenbruch“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Bramsche,

Der Bürgermeister

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bramsche,

Der Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Bramsche,

Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

I. Bestandsangaben

 Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

 Wohnhaus mit Hausnummer

 Wirtschaftsgebäude - Garagen

Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzung des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
überbaubarer Bereich
nicht überbaubarer Bereich

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

 3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WA		Art der baulichen Nutzung (Allgemeine Wohngebiete)	
0,4	(0,8)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
II	o	Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	offene Bauweise

FH \geq 54,25 m
ü NHN Firsthöhe (Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhenull))

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

 4.1. Flächen für den Gemeinbedarf
überbaubarer Bereich
nicht überbaubarer Bereich



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



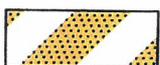
6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



6.1. Straßenverkehrsflächen



6.2. Straßenbegrenzungslinie



6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



9. Private Grünflächen



9. Öffentliche Grünflächen

RS

Zweckbestimmung: Räumstreifen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)



Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen



15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St

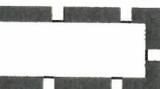
Stellplätze



15.6. Teilbereich für passive Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)



Lärmschutzwand H= 1,30m ü. NHN



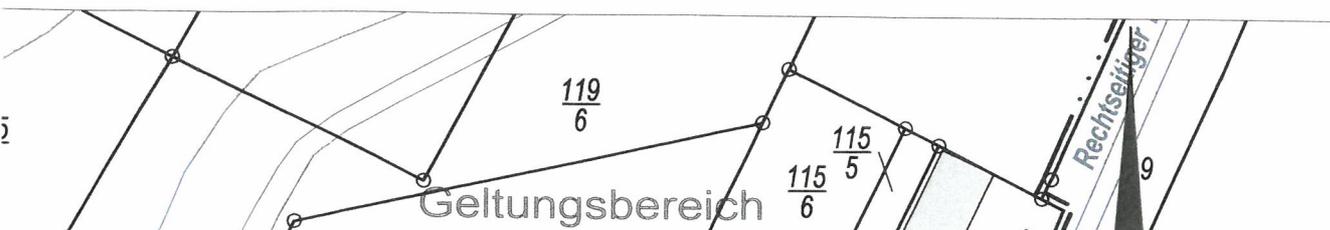
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)



15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet:

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,

In den WA Gebieten sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr., 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, und Tankstellen) nicht zulässig.

§ 2 Aufschiebend bedingtes Baurecht

Die Nutzung in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches der „Gemeinbedarfsfläche“ sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB solange unzulässig, bis das die vorgesehene Schallschutzmauer entlang der Straße „Auf dem Damm“ in einer Höhe von 1,30 m und 75 m Länge hergestellt ist.

Die Nutzung in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB solange unzulässig, bis das Bauvorhaben des Kindergartens in einer Länge von 87 m und 7,50 m Höhe, mindestens 53,25 NHN errichtet ist.

§ 3 Firsthöhen und Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO in Verbindung mit § 16 (2.4) BauNVO)

- a) Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist die über NHN angegebene Mindestausbauhöhe der neuen Erschließungsstraße mit 46,00 NHN anzunehmen.
- b) Der untere Bezugspunkt darf um maximal 0,15 m überschritten werden.
- c) Daraus ergeben sich folgende Gebäudehöhen für die einzelnen Baugebietsbereiche: Die maximale Gebäudehöhe darf, gemessen von dem unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, nicht überschritten werden:
 - im **WA1** max. 13,50 m von OKF Straße, höchsten jedoch 59,50 NHN
 - im **WA2** bei einer zweigeschossigen Bebauung von max. 11,50 m von OKF Straße, höchsten jedoch 57,50 NHN, bei einer dreigeschossigen Bebauung max. 13,50 m von OKF fertiger Straße, höchsten jedoch 59,50 NHN
 - im **WA3** max. 11,50 m von OKF Straße, höchsten jedoch 57,50 NHN
 - im **WA4** max. 9,50 m von OKF Straße, höchsten jedoch 55,50 NHN
 - im **WA5** max. 8,50 m von OKF Straße, höchsten jedoch 54,50 NHNim Bereich der **Gemeinbedarfsfläche** ist die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß **mindestens auf 46,75 NHN** anzulegen und muss **eine Mindestfirsthöhe von 7,50 m bzw. 54,25 NHN** erreicht werden

§ 4 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes:

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Carports und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die vorgenannten Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.

Bei der Errichtung von Tiefgaragen sind bei Ermittlung der Grundflächenzahl die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Carports und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die vorgenannten Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 80 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Zur Verringerung der allgemeinen Flächenversiegelung und zur Drosslung der Oberflächenwasserableitung sind die Dachflächen der Tiefgaragen außerhalb des Hauptbaukörpers -mit Ausnahmen von Terrassen, Zuwegungen sowie Aufstellflächen für die Feuerwehr- dauerhaft zu begrünen. Die genannten Ausnahmen (Versiegelung) dürfen einen Flächenanteil von nicht mehr als 25 % einnehmen.

§ 5 Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände sind auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

§ 6 Behandlung des Niederschlagswassers:

Das von den Dach- und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken gem. § 96 (3)1 NWG zu versickern.

§ 7 Behandlung des Schmutzwassers:

Das anfallende Schmutzwasser der neuen Bauflächen und der Gemeinbedarfsfläche erfolgt über die vorhandene Abwasserdruckrohrleitung.

Für die Einleitung des häuslichen Abwassers in die DRL ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer ein Kleinpumpwerk zu errichten und nach den Vorgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Erhalt und Anpflanzen von Bäumen

Entlang der Straßen „Auf dem Damm“ ist der vorhandene Gehölzstreifen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Bäume im Bereich des „Penter Weges“ sind zu erhalten. Bei Abgängen ist artgleich nach zu pflanzen.

Im Bereich von Grundstückseinfahrten können Ausnahmen von dem Erhaltungsgebot zugelassen werden, wenn die nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind betroffene Bäume artgleich und mit einem Stammumfang von 16-18 cm nach zu pflanzen.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der Maßnahmefläche (A1) ist ein Räumstreifen in einer Breite von 5 m freizuhalten.

Die Grünfläche ist als extensive Gras- und Staudenflur anzulegen und dauerhaft extensiv zu pflegen. Für eine Ansaat ist autochthones Saatgut entsprechend der örtlichen Bodenverhältnisse zu verwenden. Eine Mahd erfolgt einmal jährlich möglichst im Spätsommer.

Baufeldräumung (Brutvögel)

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) stattfinden.

Baumfällungen (Fledermäuse)

Die Baumfällarbeiten sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin ist die ältere Eiche mit Quartierpotenzial vor einer Entfernung durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF Maßnahmen auszugleichen.

Dachbegrünung im Sinne des § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sind bei einer Flachdachausbildung die Dachflächen zu begrünen.

Bei der Errichtung von Tiefgaragen sind die Dachflächen der Tiefgaragen außerhalb des Hauptbaukörpers dauerhaft zu begrünen. Ausnahmen in einem Umfang von 25 % der Dachflächen können für die Herstellung von Terrassen, Zuwegungen und Aufstellflächen für die Feuerwehr anderweitig ausgeführt werden.

§ 9 Schallschutzmaßnahmen

Für die Umsetzung der vorgesehenen Bebauung sind bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) erforderlich:

Schallschutzwand

Im Bereich der Straße „Auf dem Damm“ ist entlang des vorhandenen Bürgersteigs eine Lärmschutzwand oder bauliche Vorkehrungen mit vergleichbarer Wirkung mit einer Länge von 76 m und einer Höhe von 1,3 m über Gelände zu errichten.

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen sind für Neubauten bzw. bauliche Änderungen von Wohn- u. Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Juli 2016 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'w,res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer, etc.) einzuhalten, wenn dort Bebauung vorzusehen ist:

Tabelle 1 - Lärmpegelbereiche DIN 4109 und erforderliche Schalldämm-Maße der Außenbauteile (Auszug aus der DIN 4109)

Lärmpegelbereich	Erf. R' _w ,,,, des Außenbauteils in dB in Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Übernachtungsräume von Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und Ähnliches	Erf. R' _{w, res} des Außenbauteils in dB für Büroräume und ähnliches
I	30 dB(A)	
II	30 dB(A)	30 dB(A)
III	35 dB(A)	30 dB(A)
IV	40 dB(A)	35 dB(A)
V	45 dB(A)	45 dB(A)

Orientierung der Aufenthaltsräume

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i.S. der DIN 4109) zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Außenwohnbereiche

Durch geeignete Maßnahmen (Lage, Wintergarten, etc.) ist sicherzustellen, dass Tags ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) nicht überschritten wird.

Sicherung des Schall- und Gesundheitsschutzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Baulinien / Baugrenzen ist die Aufnahme einer Wohnnutzung oder wohnähnlichen Nutzung unzulässig, bis die Riegelbebauung errichtet wurde. Das Gebäude ist mit einer Mindesthöhe von 7,5 m und einer Mindestlänge von 87 m auszuführen. Sollte das Gebäude kürzer ausgeführt werden, ist der Baukörper durch Wände zu ergänzen.

B) Gestalterische Festsetzungen

§ 1 Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten:

a) Dachausbildung

Die Dachausbildung der Hauptbaukörper muss mit geneigten Dachflächen erfolgen. Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen zu erstellen.

Die Farbtöne: grün, blau, gelb, weiß, violett sind in allen Bereichen ausgeschlossen.

Die Dachneigung muss mindestens 25 Grad betragen.

b) Dachaufbauten (Dachgauben) sind ab einer Mindestdachneigung von 25 Grad zulässig.

Pro Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachaufbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 3/5 der darunterliegenden Traufenlänge zu begrenzen.

c) Im WA 1 und WA 2 ist alternativ auch eine Flachdachausbildung möglich mit einer Neigung von kleiner gleich 7 Grad.

C) Hinweise

2. Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Marienstraße 34, 30717 Hannover, Tel. 0511/1063000.

4. DIN-Vorschriften

In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Stadt Bramsche zur Einsicht bereitgehalten.

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 168 "Am Papenbruch", mit örtlichen Bauvorschriften, werden die entgegenstehenden Festsetzungen der Innenbereichssatzung „Penter Weg“ für diesen Bereich außer Kraft gesetzt.